



VERORDNUNG MIETZINSBEIHILFE

I.

Die Gemeinde Sautens beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfeaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern, Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sowie sonstigen natürlichen Personen, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer- oder der Niederlassungsfreiheit in Sautens aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Sautens ist bereit, 20 % der Kosten, für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Sautens gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

II.

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller österreichischer Staatsbürger oder eine ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Person (zB Unionsbürger) ist und seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sautens ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen. Sonstigen natürlichen Personen wird die Mietzinsbeihilfe gewährt, wenn sie seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber/in mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Sautens seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte und wieder zuzieht.

Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.

Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag, der auf den Namen der/des Beihilfewerber(in) lauten muss, ist im Original vorzulegen.

Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

Der anrechenbare Wohnungsaufwand wird auf € 4,00 festgelegt.

III.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Seite erhält. Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartnern, Lebensgefährten, Eltern, Kindern, Großeltern und Geschwistern gewährt. Dem Antrag wird das Familieneinkommen (Einkommen des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen) zugrunde gelegt.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Sautens keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Landes Tirol.

Gemeinderatsbeschlüsse:

1.12.2005

16.5.2013

28.02.2019

3.8.2023

Der Bürgermeister:



(Bernhard Gritsch)